

**3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Gemeinde Pferdingsleben
vom 18. November 2008**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. Nr. 11, S. 369) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und zur verbesserten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. Nr. 11, S. 353), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pferdingsleben in seiner Sitzung am 18.11.2008 die Hauptsatzung vom 19.01.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.07.1999 und die 2. Änderungssatzung vom 15.07.1999 wie folgt geändert:

**3. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Pferdingsleben**

**§ 1
Änderungen**

Der § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Pferdingsleben ist silbern mit einer geschweiften blauen Spitze, darin ein silbernes Waidrad, und zeigt vorn ein rotes Doppelkreuz und hinten eine blaue Weintraube.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Pferdingsleben und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Pferdingsleben“.

Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung werden ihm übertragen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 ThürKO
 - Negativatteste
 - Stellungnahmen zu Bauvorhaben nach § 36 BauGB bis zu einer Höhe von 50.000,- €

Der § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigungen
 - ein Sitzungsgeld von 26,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- (2) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten die folgende Aufwandsentschädigung:
 - der ehrenamtliche Bürgermeister 500,- €/Monat
 - der ehrenamtliche Beigeordnete erhält nur im Vertretungsfall für die entsprechenden Vertretungstage den umgerechneten Tagessatz von 16,67 € gemäß § 2 Abs. 4 der ThürAufEVO

- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (4) Für notwendige auswärtige Tätigkeiten werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 4) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWG) je eine Entschädigung von 16,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Pferdingsleben, den 09. Dezember 2008



Heumann
Bürgermeister

